



## **Schriftliche Anfrage**

des Abgeordneten **Toni Schuberl BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
vom 13.09.2020

### **Unrichtige Gesundheitszeugnisse zur Umgehung der Maskenpflicht**

Die Ausstellung unrichtiger Gesundheitszeugnisse ist gemäß § 278 Strafgesetzbuch (StGB) und der Gebrauch solcher Zeugnisse ist gemäß § 279 StGB strafbar. Nun gibt es immer mehr Menschen, die sich von Ärztinnen und Ärzten falsche Atteste ausstellen lassen, um die Maskenpflicht zu umgehen. Beispielfhaft kann der Landtagsabgeordnete der AfD-Fraktion Franz Bergmüller erwähnt werden. Dieser hielt im Plenum am 17.06.2020 ein Attest in die Luft und sagte: „Hier habe ich ein ärztliches Attest. Das bekommen viele Leute, wenn sie darauf aufmerksam werden, dass diese Maskenpflicht schädlich ist.“ (Protokoll, S. 5982)

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Wie viele Anzeigen (durch die Polizei, andere Behörden oder durch Bürgerinnen und Bürger) sind bisher bezüglich falscher Atteste zur Umgehung der Maskenpflicht in Bayern eingegangen (bitte aufschlüsseln nach den unterschiedlichen Straftaten)? ..... 2
- 1.2 Wie viele Ermittlungsverfahren sind diesbezüglich eingeleitet worden (bitte aufschlüsseln nach den unterschiedlichen Straftaten)? ..... 2
- 1.3 Mit welchem Ergebnis endeten die bisher bereits abgeschlossenen Verfahren (bitte aufschlüsseln nach den unterschiedlichen Straftaten)? ..... 2
  
- 2.1 Wie viele Ärztinnen und Ärzte sind von solchen Anzeigen und Verfahren betroffen? ..... 3
- 2.2 In welcher Weise stellen Ärztinnen und Ärzte, nach Kenntnis der Staatsregierung, diese Zeugnisse aus? ..... 3
- 2.3 Welche berufsrechtlichen Folgen hat die Ausstellung unrichtiger Gesundheitszeugnisse in diesen Fällen? ..... 3
  
- 3.1 Besteht nach Ansicht der Staatsregierung ein Anfangsverdacht auf Ausstellung oder Führen eines unrichtigen Gesundheitszeugnisses oder einer anderen Straftat, wenn jemand ein ärztliches Attest hat, um keine Maske tragen zu müssen, und sagt, er habe das deshalb ausgestellt bekommen, weil die Maskenpflicht allgemein schädlich sei? ..... 4
- 3.2 Wurde gegen den Abgeordneten Franz Bergmüller (AfD) ein Ermittlungsverfahren eingeleitet? ..... 4
- 3.3 Wurde bereits ein Ermittlungsverfahren gegen unbekannt eingeleitet, um die Ärztin oder den Arzt, die oder der das unrichtige Gesundheitszeugnis für den Abgeordneten Franz Bergmüller (AfD) ausgestellt hat, zur Verantwortung zu ziehen? ..... 4

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

## Antwort

**des Staatsministeriums der Justiz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration und dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege**

vom 14.10.2020

- 1.1 Wie viele Anzeigen (durch die Polizei, andere Behörden oder durch Bürgerinnen und Bürger) sind bisher bezüglich falscher Atteste zur Umgehung der Maskenpflicht in Bayern eingegangen (bitte aufschlüsseln nach den unterschiedlichen Straftaten)?**
- 1.2 Wie viele Ermittlungsverfahren sind diesbezüglich eingeleitet worden (bitte aufschlüsseln nach den unterschiedlichen Straftaten)?**
- 1.3 Mit welchem Ergebnis endeten die bisher bereits abgeschlossenen Verfahren (bitte aufschlüsseln nach den unterschiedlichen Straftaten)?**

In der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) sind keine Rechercheparameter vorhanden, die eine automatisierte statistische Auswertung nach Straftaten gemäß § 278 StGB (Ausstellen unrichtiger Gesundheitszeugnisse) und § 279 StGB (Gebrauch unrichtiger Gesundheitszeugnisse) zur Umgehung der Maskenpflicht ermöglichen würden. Auch in den EDV-Systemen der Staatsanwaltschaften und den vorhandenen staatsanwaltschaftlichen Statistiken werden Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Ausstellens von unrichtigen Gesundheitszeugnissen bzw. des Gebrauchs unrichtiger Gesundheitszeugnisse nicht gesondert erfasst.

Zur Beantwortung der Frage wurden daher die Generalstaatsanwälte in München, Nürnberg und Bamberg jeweils um einen Bericht unter Einbindung der Staatsanwaltschaften ihres Geschäftsbereichs gebeten. Nach Mitteilung der Generalstaatsanwälte konnten dort – nach Anhörung der Staatsanwaltschaften – die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Verfahren mit Bezug zur Frage „falscher Atteste zur Umgehung der Maskenpflicht in Bayern“ festgestellt werden:

Ziffer	Staatsanwaltschaft	Anzeige durch	Tatvorwurf	Verfahrensausgang
1	Augsburg	Privatperson	§ 278 StGB	Verfahren noch nicht abgeschlossen
2	Kempten	Stadt Kempten	§ 278 StGB	Verfahren noch nicht abgeschlossen
3	Kempten	Polizei	§§ 278, 279 StGB	Verfahren noch nicht abgeschlossen
4	Memmingen	Polizei	§ 279 StGB	Einstellung des Verfahrens gemäß § 154f Strafprozessordnung (StPO)
5	Memmingen	Polizei	§ 278 StGB	Prüfung der Abgabe an die Staatsanwaltschaft Kassel
6	Memmingen	Polizei	§§ 279, 267 StGB	Verfahren noch nicht abgeschlossen
7	Memmingen	Polizei	§ 278 StGB	Abgabe des Verfahrens an die Staatsanwaltschaft Kassel
8	München I	Bundespolizei	§ 278 StGB	Einstellung des Verfahrens gemäß § 153 Abs. 1 StGB
9	München I	Bundespolizei	§ 279 StGB	Einstellung des Verfahrens gemäß § 154f StPO
10	München I	Polizei	§ 279 StGB	Verfahren noch nicht abgeschlossen
11	München I	Bundespolizei	§ 278 StGB	Prüfung der Abgabe an die Staatsanwaltschaft Kassel

Ziffer	Staatsanwaltschaft	Anzeige durch	Tatvorwurf	Verfahrensausgang
12	München I	Polizei	§§ 278, 279 StGB	Verfahren noch nicht abgeschlossen
13	München II	Polizei	§ 278 StGB	Verfahren noch nicht abgeschlossen
14	Würzburg	Polizei	§§ 278, 279 StGB	Prüfung der Abgabe an die Staatsanwaltschaft Kassel
15	Regensburg	Polizei	§ 279 StGB	Verfahren noch nicht abgeschlossen
16	Regensburg	Polizei	§ 279 StGB	Verfahren noch nicht abgeschlossen
17	Regensburg	Polizei	§ 279 StGB	Verfahren noch nicht abgeschlossen
18	Nürnberg-Fürth	Polizei	§ 279 StGB	Verfahren noch nicht abgeschlossen
19	Nürnberg-Fürth	nicht mehr feststellbar	§ 278 StGB	Abgabe des Verfahrens an die Staatsanwaltschaft Kassel

In allen in der Tabelle aufgeführten Fällen wurde durch die jeweilige Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren eingeleitet. Der Generalstaatsanwalt in Nürnberg meldete zudem ein weiteres, zuvor bei der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth geführtes Verfahren, das mittlerweile an eine andere Staatsanwaltschaft abgegeben wurde. Im Fall der Verfahrensabgabe behält die abgebende Staatsanwaltschaft in der Regel keine Aktenbestandteile zurück; aus diesem Grund kann – soweit das Verfahren dem zuständigen Sachbearbeiter nicht mehr erinnerlich ist – keine Auskunft zu den konkreten Verfahrensumständen erteilt werden.

## 2.1 Wie viele Ärztinnen und Ärzte sind von solchen Anzeigen und Verfahren betroffen?

In zehn der mitgeteilten Verfahren wurden bzw. werden Ärzte als Beschuldigte geführt. Anzumerken ist, dass sich – nach Mitteilung der Generalstaatsanwälte – mindestens sechs der oben aufgeführten Verfahren gegen denselben Beschuldigten richteten bzw. richten, nämlich einen in Hessen ansässigen Arzt, der im Internet ein blanko unterzeichnetes Attest zum Download angeboten haben soll. Die Verfahren wurden jeweils entweder bereits von den bayerischen Staatsanwaltschaften an die Staatsanwaltschaft Kassel abgegeben oder es wird derzeit eine Abgabe an die Staatsanwaltschaft Kassel geprüft.

## 2.2 In welcher Weise stellen Ärztinnen und Ärzte, nach Kenntnis der Staatsregierung, diese Zeugnisse aus?

## 2.3 Welche berufsrechtlichen Folgen hat die Ausstellung unrichtiger Gesundheitszeugnisse in diesen Fällen?

Ein ärztliches Attest ist eine urkundliche Bescheinigung, durch die ein Arzt einem Patienten bestimmte Krankheitszustände, Vorgänge und Behandlungssituationen bescheinigt. Über die Art und Weise, wie Ärztinnen und Ärzte ein Attest ausstellen, liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor, weil die Staatsregierung nicht die ärztliche Berufsausübung überwacht. Berufsrechtlich ist ein Arzt gehalten, bei der Ausstellung von Gesundheitszeugnissen mit der notwendigen Sorgfalt zu verfahren und nach bestem Wissen seine ärztliche Überzeugung auszusprechen. Andernfalls liegt darin ein Verstoß gegen die ärztliche Berufsordnung, der berufsrechtlich geahndet werden kann. In Betracht kommt insoweit eine Rüge mit Geldbuße oder – in schwerwiegenderen Fällen – ein Antrag auf Eröffnung eines berufsrechtlichen Verfahrens. Zuständig hierfür ist der jeweilige ärztliche Bezirksverband.

**3.1 Besteht nach Ansicht der Staatsregierung ein Anfangsverdacht auf Ausstellung oder Führen eines unrichtigen Gesundheitszeugnisses oder einer anderen Straftat, wenn jemand ein ärztliches Attest hat, um keine Maske tragen zu müssen, und sagt, er habe das deshalb ausgestellt bekommen, weil die Maskenpflicht allgemein schädlich sei?**

Nach § 71 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Bayerischen Landtags (GOBayLT) müssen sich Schriftliche Anfragen auf Angelegenheiten beschränken, für die die Staatsregierung unmittelbar oder mittelbar verantwortlich ist. Die Staatsregierung sieht daher davon ab, im Rahmen einer Schriftlichen Anfrage eine abstrakte rechtliche Bewertung vorzunehmen. Die Prüfung, ob und gegebenenfalls welche Straftatbestände im konkreten Einzelfall einschlägig sind, obliegt den Strafverfolgungsbehörden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls.

**3.2 Wurde gegen den Abgeordneten Franz Bergmüller (AfD) ein Ermittlungsverfahren eingeleitet?**

**3.3 Wurde bereits ein Ermittlungsverfahren gegen unbekannt eingeleitet, um die Ärztin oder den Arzt, die oder der das unrichtige Gesundheitszeugnis für den Abgeordneten Franz Bergmüller (AfD) ausgestellt hat, zur Verantwortung zu ziehen?**

Die zuständige Staatsanwaltschaft München I teilte mit, dass die in der Schriftlichen Anfrage zitierte Äußerung dort bislang nicht bekannt gewesen sei. Aufgrund der nun bekannt gewordenen Äußerungen sei mangels zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte für ein strafbares Verhalten dort kein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden.